Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

„Aufenthalt sichern? - Wege aus der Duldung“

Infozettel des Sächsischen Flüchtlingsrates November 2018

Teil I: Einführung: Duldungspapiere

Was ist eine Duldung?

- die Duldung bzw. Bescheinigung über die „Aussetzung der Abschiebung“ wird erteilt, wenn eine Abschiebung just in diesem Moment nicht möglich ist **(Achtung! Auch wenn eine Duldung erteilt wird, kann eine Abschiebung kurz bevorstehen!)**
- die Duldung wird an Ausländer*innen erteilt, die vollziehbar ausreisepflichtig sind
- Die Duldung dient als Ausweis und wird in der Regel von den Ausländerbehörden ausgestellt. Sie ist immer befristet, höchstens auf 6 Monate und wird solange verlängert, bis eine Abschiebung möglich ist oder ein Aufenthaltstitel erteilt wird
- **NEU:** Neben der Duldung gibt es derzeit in Sachsen auch die sogenannten „Bescheinigung über den Aufenthalt ohne amtliches Dokument“ -> bitte fragen Sie in den Ausländerbehörden gezielt nach, weswegen diese Bescheinigung anstelle einer Duldung ausgestellt wurde. Bei Unklarheiten sollten Sie Rat bei einer Beratungsstelle suchen

Zu welchem Zeitpunkt bekommen Geflüchtete eine Duldung?

- Der Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt und – bei einer Klage – auch vom Verwaltungsgericht
- Der Asylantrag wurde als „unzulässig“ abgelehnt, weil
    a) bereits in einem anderen Land Asyl beantragt wurde (sog. Dublin-Entscheidungen)
    b) bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus zugesprochen oder ein Asylverfahren dort negativ abgeschlossen wurde
    c) der gestellte Asylantrag nicht der erste Asylantrag ist („Asylfolgeantrag“)
- Ausländer ohne einen Aufenthaltstitel für Deutschland, die keinen Asylantrag gestellt haben, erhalten ebenfalls eine Duldung

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

Gründe für eine Duldung

Es gibt zahlreiche Gründe für die Erteilung einer Duldung. Häufig ist dies der Fall, wenn:

- die Ausreise (noch) nicht möglich ist (z.B. kein Reisepass; keine Flüge in das Herkunftsland; Maßnahmen zur Abschiebung wurden noch nicht ergriffen…)
- humanitäre oder persönliche Interessen (z.B. schwerwiegende Krankheit; Ehepartner oder Kinder mit Aufenthaltserlaubnis; Aufnahme einer Ausbildung)
- öffentliches Interesse (z.B. Zeuge in einem Strafverfahren)

Wichtig: Das Datum auf der Duldung garantiert in der Regel keinen Aufenthalt in Deutschland bis zu diesem Zeitpunkt. Wenn es keinen Duldungsgrund mehr gibt, kann die Ausländerbehörde auch vorher abschieben. Wenn es Nachweise gibt, die belegen, dass der Grund für die Duldung weiterbesteht (z.B. aktuelle ärztliche Gutachten / Atteste; Veränderung Ihrer familiären Situation, etc.) sollten diese umgehend bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden.
Es besteht Unsicherheit darüber aus welchem Grund eine Person die Duldung hat? Wenden Sie sich an eine spezialisierte Beratungsstelle!

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

Teil II: Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung in der Duldung

A) Die „Ausbildungsduldung“/“3+2-Regelung“ und die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete (§60a Abs. 2 Satz 4 ff. und § 18a Abs. 1a AufenthG)

Abgelehnte Asylbewerber/-innen, die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnehmen oder aufgenommen haben, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung. Damit wird die Ausreisepflicht für die gesamte Ausbildungsdauer ausgesetzt. Eine entsprechende Aussetzung der Ausreisepflicht kann auch im Vorlauf zur Ausbildung im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung erteilt werden. Nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss ist bei Erhalt einer entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für 2 Jahren zu erteilen.

Voraussetzungen:

- die **Ausbildung** muss **mindestens 2 Jahre** dauern
- sie dürfen **nicht** aus einem **sicheren Herkunftsstaat** stammen (Anlage II zu §29a AsylG; Ausnahme: Asylantrag wurde vor dem 31.08.2015 gestellt und abgelehnt)
- sie dürfen eine **Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich behindert** haben (z.B. Identitätstäuschung oder Verletzung der Meldepflicht)
- sie dürfen nicht ausschließlich zur Erlangung von Sozialleistungen nach Deutschland eingereist sein
- sie müssen eine **aktive Mitwirkung zur Identitätsklärung vorweisen** (siehe unten)
- die Ausländerbehörde darf bis zum Datum der Antragsstellung auf Ausbildungsdulung **keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung eingeleitet** haben (z.B. die Ausländerbehörde Ausreisepapiere von der Botschaft eigenständig beantragt und eine Abschiebung damit absehbar ist, oder eine Abschiebung wurde bereits von der Ausländerbehörde terminiert)
- sie dürfen **keine Straftat** begangen haben (Ausnahme: bis zu 50 bzw. 90 Tagessätzen)
- Personen, die im Rahmen eines **Dublin**-Verfahrens geduldet sind, **können die Ausbildungsduldung nicht beanspruchen**
- für die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung im Anschluss zur Ausbildungsduldung ist eine Passvorlage erforderlich

Anträge auf die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltserlaubnis können bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich zuvor eine Beratungsstelle aufzusuchen

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

B) Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende“ sowie „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ (§ 25 a/b AufenthG)

Unter bestimmten Voraussetzungen können **gut integrierte junge Menschen mit Duldung** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten:

- sie müssen seit 4 Jahren in Deutschland leben und für den gesamten Zeitraum einen gestatteten, geduldeten oder erlaubten Aufenthalt nachweisen können
- für die Antragsstellung muss man mindestens 14 Jahre, aber nicht älter als 21 sein

Anträge auf Aufenthaltserlaubnis gem. § 25a AufenthG können bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich zuvor eine Beratungsstelle aufzusuchen

Menschen über 21 Jahren, die sich seit acht Jahren (bzw. seit 6 Jahren mit minderjährigen Kindern) in Deutschland aufhalten, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG aufgrund nachhaltiger Integration erhalten, wenn u.a.:

- die überwiegende Lebensunterhaltssicherung besteht
- Deutschkenntnisse auf A2-Niveau vorhanden sind
- Mitwirkung bei der Identitätsklärung geübt wird

Anträge auf Aufenthaltserlaubnis gem. § 25b AufenthG können bei der Ausländerbehörde gestellt werden. Es empfiehlt sich zuvor eine Beratungsstelle aufzusuchen

C) Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5)

- unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 5 erteilt werden, insbesondere wenn die betroffene Person bereits seit 18 Monaten geduldet ist
- die Voraussetzungen sind:
    - Eine Rückreise in das Herkunftsland ist tatsächlich nicht möglich
    - es bestehen keine falschen oder fehlenden Angaben über die Identität und Staatsangehörigkeit
    - die betroffene Person hat es nicht selbst zu vertreten, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann

➔ **ein entsprechender Antrag kann bei der Ausländerbehörde gestellt werden**

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

D) Härtefallkommission

- Nach § 23a AufenthG kann man eine Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen erhalten
- Dafür muss man sich in Sachsen an eines der Mitglieder der Härtefallkommission wenden. Die sächsische Härtefallkommission besteht aus 9 Mitgliedern aus verschiedenen Bereichen der Gesellschaft.
- Nähere Infos sind online zu finden unter: https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/de/projekte/haertefallkommission/

Wenn darüber nachgedacht wird, ein Mitglied der Härtefallkommission aufzusuchen um über einen bestimmten Fall als Härtefall zu beraten, ist es sinnvoll im Vorfeld diese Checkliste durchzugehen https://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de/wp-content/uploads/2017/11/HFK_Checkliste_Jun2018.pdf

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Teil III: Rückkehr bzw. freiwillige Ausreise

- Sind alle Möglichkeiten, ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten, ausgeschöpft, stehen Geflüchtete vor der Entscheidung, freiwillig in seine/ihre Heimat zurückzugehen, dorthin abgeschoben zu werden oder in der Illegalität zu leben
- Die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise kann gegenüber einer Abschiebung Vorteile haben, wie:
    - Die traumatisierenden Aspekte einer Abschiebung (unangekündigt, meist nachts, begleitet von PolizistInnen) können vermieden werden
    - Im Gegensatz zur Abschiebung ist die freiwillige Ausreise in engen Grenzen planbar
    - Für einige Länder gibt es neben den Reisekosten noch eine offizielle Starthilfe, z. B. mit Geldern der International Organization of Migration (IOM)
    - Durch eine freiwillige Ausreise entgeht man dem Einreise- und Aufenthaltsverbot (sog. „Wiedereinreisesperre“) gemäß § 11 AufenthG, das bei einer Abschiebung automatisch entsteht. Personen aus sog. "sicheren Herkunftsstaaten", deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, erhalten vielfach auch im Falle einer freiwilligen Ausreise ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7. Dieses beträgt in der Regel bis zu zwölf Monate
- Ob eine freiwillige Ausreise überhaupt in Betracht kommt ist ganz alleine die Entscheidung der geflüchteten Person; es empfiehlt sich eine Beratungsstelle aufzusuchen und sich umfassend und ergebnissoffen zu informieren

Wichtig: Zahlreiche Rückkehrberatungsstellen in Sachsen sind nicht (mehr) bei einem unabhängigen Träger angesiedelt. Hier sollten die betroffenen Personen im Vorfeld darüber aufgeklärt werden, dass die Beratung ggfs. ergebnisorientiert erfolgt

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

SÄCHSISCHER FLÜCHTLINGSRAT

Teil IV: Sonstiges

A) Schriftform von Bescheiden/Verwaltungsakten

- Ein Bescheid ist in erster Linie ein in besonderer Form verfasstes Dienstschreiben, das eine oder mehrere Regelungen enthält und auch als Verwaltungsakt bezeichnet wird
- Bescheide enthalten: Tenor, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung
- Verwaltungsakte können schriftlich, elektronisch oder mündlich ergehen; **aber: „Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt" (§ 33 SGB X)**

Wichtig: Sollte ein Bescheid nur mündlich ergehen ist darauf zu achten, dass eine schriftliche Bestätigung eingefordert wird. Grundsätzlich ist es hilfreich, auch Anträge stets schriftlich zu stellen und auf eine Eingangsbestätigung zu achten (z.B. Kopie mit Stempel versehen oder Faxbestätigung)

B) Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens

- Gem. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG besteht auch bereits während des Asylverfahrens grundsätzlich die Pflicht »im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken«
- Wie im Aufenthaltsrecht untersteht auch diese Pflicht der Zumutbarkeit: **während des laufenden Asylverfahrens ist eine Passbeschaffungspflicht nicht zumutbar**

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.
Dammweg 4
01097 Dresden
asyl@sfrev.de
Tel.: + 49 (0)351 – 27 50 85 04 oder + 49 (0)351 – 309 901 02
Fax: +49 (0)351 – 87 43 17 33
http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

C) Mitwirkungspflichten nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren

- Gem. § 48 Abs. 3 AufenthG besteht »im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes« die **Pflicht an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken** sowie alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit« mitzuwirken
- Die Mitwirkungspflicht gilt vorerst als erfüllt, solange ein **aktives Mitwirkungsverhalten** im Rahmen der Hinweise der Ausländerbehörde **nachgewiesen** werden kann (zB Vorlage von Geburtsurkunden, nationale Personalausweise, Führerscheine, Heiratsurkunden, Bildungszeugnisse; Vorsprache zur Passbeantragung bei der Botschaft; Bemühungen zur Dokumentbeschaffung über Dritte im Herkunftsland)
- Die Ausländerbehörde obliegt eine allgemeine **Hinweispflicht** (Belehrung in verständliche Sprache), sowie eine individuelle **Anstoßpflicht** (konkrete Aufforderungen mit Bezug auf den Einzelheiten der Mitwirkungsbestrebungen stellen)
- Die Mitwirkungspflicht entfaltet keine Wirkung, wenn die Ausländerbehörde keine weiteren gangbaren Mitwirkungshandlungen anstoßen kann (**Unzumutbarkeit**)
- Mögliche Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht: (1) Absolutes Beschäftigungsverbot, (2) Leistungskürzungen, (3) Residenzpflicht

Wichtig: Es herrscht viel Willkür in die Auslegungspraxis dieser Mitwirkungspflichten! Für Geduldete, deren Identität als ungeklärt gilt (vgl. Kreuz im Ausweisdokument), ist das Aufsuchen einer Beratungsstelle generell zu empfehlen